

ANTRAG NUMMER 4
DES JUGENDSEGELAUSSCHUSSES
AUF ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES

Für den Fall, dass die Anträge Nummer 1 und Nummer 3 abgelehnt worden sind, wird beantragt § 5 Ziffer IX der Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes wie folgt zu ändern:

- IX Jeder Verbandsverein erhält **eine** Grundstimme für den Jugendleiter und **eine** weitere Grundstimme für den Jugendsprecher. Die Grundstimme für den Jugendsprecher ist an die Anwesenheit des Jugendsprechers des **Verbandsvereins** gebunden. Der **Verbandsverein** erhält je eine Zusatzstimme, wenn die Anzahl seiner jugendlichen Mitglieder 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt. Die Gesamtstimmenzahl je Verbandsverein **ohne Grundstimmen** darf jedoch neun nicht übersteigen.

Begründung:

Sprachliche Anpassung sowie Klarstellung, dass die Grundstimme des Jugendsprechers nicht in die Gesamtstimmenzahl eingerechnet wird.